



EINWOHNERGEMEINDE KIRCHLINDACH

KOMMUNALER RICHTPLAN
LANDSCHAFT UND
LANDWIRTSCHAFT (RPLL)

MITWIRKUNG

31.01.2019

Bearbeitung

landplan AG

Bächelmatt 49 / 3127 Lohnstorf

Tel 031 809 19 50

info@landplan.ch / www.landplan.ch

- Adrian Kräuchi, dipl. Ing. FH in Landschaftsarchitektur / Executive MBA
- Markus Steiner, dipl. Ing. FH/TU in Landschaftsarchitektur BSLA / Landschaftsökologie
- Jasmine Berchtold, Landschaftsarchitektin BSc FHO

Inhalt

1	Bedeutung des kommunalen Richtplans Landschaft und Landwirtschaft (RPLL) .4	
1.1	Planungsanlass und Handlungsbedarf.....	4
1.1.1	Ausgangslage	4
1.1.2	Zweck.....	4
1.1.3	Grundsätze und Leitmotiv	5
2	Richtplan.....	6
2.1	Aufbau des Richtplans.....	6
2.2	Rechtliche Wirkung	6
3	Genehmigungsvermerke.....	10

1 BEDEUTUNG DES KOMMUNALEN RICHTPLANS LANDSCHAFT UND LANDWIRTSCHAFT (RPLL)

1.1 PLANUNGSANLASS UND HANDLUNGSBEDARF

1.1.1 AUSGANGSLAGE

Die Gemeinde Kirchlindach strebt ausserhalb der Siedlungsgrenzen die Unterstützung und Förderung der Landwirtschaft sowie die Erhaltung und Entwicklung einer intakten und attraktiven Landschaft an.

Der kommunale Richtplan Landschaft und Landwirtschaft (RPLL) ist ein Ergebnis aus der landwirtschaftlichen Planung. Er stellt ein behördenverbindliches Instrument dar, welches aus dem Grundsatz der Unterstützung der Landwirtschaft durch die Gemeinde wie auch der Verpflichtung zum Schutz der Landschaft (BauG Art. 86) entstanden ist. Im Wesentlichen stützt er sich auf folgende Grundlagen:

- Einzelbetriebliche Gespräche im Rahmen der landwirtschaftlichen Planung LP
- Inventar Landschaft 1:10'000
- Inventar Natur 1:10'000
- Konzeptplan Landschaft 1:10'000

Der kommunale Richtplan Landschaft und Landwirtschaft RPLL fasst als behördenverbindliches Instrument die landwirtschaftlichen Handlungsfelder und Entwicklungsabsichten zusammen, bildet die Handlungsgrundlage für den Bereich Landwirtschaft und verankert insbesondere auch die Mitsprache der Landwirtschaft und das Verfahren in raumplanerischen Fragen.

Im Wesentlichen soll der kommunale Richtplan Landschaft und Landwirtschaft RPLL dazu dienen, der Landwirtschaft in ihrer Bewirtschaftung den nötigen Spielraum zu bieten, gestützt auf eine sich verändernde ländliche Kultur sowie zunehmend dynamische wirtschaftliche und regulatorische Vorgaben und Rahmenbedingungen. Die dazu notwendigen Entwicklungen und baulichen Veränderungen sollen unter Wahrung und in hohem Respekt gegenüber den vorhandenen landschaftlichen Werten stattfinden.

1.1.2 ZWECK

Mit dem Richtplan Landschaft und Landwirtschaft RPLL sollen wichtige Bestandteile einer nachhaltigen landwirtschaftlichen und landschaftlichen Entwicklung in der Gemeinde Kirchlindach aufgenommen, verankert und nach Bedarf und Möglichkeiten weiter entwickelt werden. Der Richtplan bezweckt, der Landwirtschaft die für die Entwicklung erforderlichen Instrumente bereitzustellen und legitimiert die Landwirtschaft eine aktive Rolle in der Umsetzung des Richtplans Landschaft und Landwirtschaft RPLL einzunehmen. Der Richtplan verankert zudem als wesentlicher Bestandteil das Verfahren für die Umsetzung der im Schutzplan bezeichneten qualitativen Sicherung des Bauens ausserhalb der Bauzone.

1.1.3 GRUNDSÄTZE UND LEITMOTIV

Der Richtplan Landschaft und Landwirtschaft RPLL baut auf folgenden Grundsätzen und Leitmotiven auf:

Grundsätze

- Die Schönheit der Landschaft in der Gemeinde Kirchlindach ist massgebend geprägt durch Landschafts- und Kulturelemente sowie die landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Diese Qualitäten sollen langfristig erhalten und gefördert werden. Für die Landwirtschaft sind dazu die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Leitmotive

- Die Gemeinde setzt sich für die Erhaltung und Förderung der Landschaftsqualität sowie für eine starke, nachhaltige und wirtschaftliche Landwirtschaft ein und schafft mit dem vorliegenden Richtplan die dazu erforderlichen politischen und planerischen Rahmenbedingungen. Ein zentraler Stellenwert nimmt die aktive Rolle und Partizipation der Gemeinde ein.
- Die Gemeinde und die Landwirtschaft engagieren sich gemeinsam für ein intaktes Orts- und Landschaftsbild sowie die sorgfältige Integration von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone.
- Die Gemeinde zeichnet sich durch einen besonders sorgfältigen Umgang betreffend die Einbettung von Bauten, Anlagen und Siedlungsteilen in die Landschaft aus.

2 RICHTPLAN

2.1 AUFBAU DES RICHTPLANS

Der Richtplan ist in die nachfolgend aufgeführten Handlungsfelder zu den Themen Vollzug Schutzplan, Pflege der Kulturlandschaft, Wertschöpfung, Biodiversität, Kultur-landtechnik, Wasserstrategie sowie Vollzug und Bewirtschaftung gegliedert:

- Handlungsfeld 1: Umsetzung Schutzzonenplan (Vollzug Schutzzonenplan zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft von Kirchlindach: Instrumente für die qualitative Entwicklung, Gremium für die Beurteilung von Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone, Vorgehen und Ablauf Beurteilungsverfahren)

Gegenstand der laufenden Mitwirkung ist das Handlungsfeld 1, welches in Zusammenhang mit der Ergänzung des Schutzzonenplans der Gemeinde zwingend erforderlich ist. Die weiteren Handlungsfelder werden als Bestandteil einer zweiten Mitwirkung nach Vorliegen der landwirtschaftlichen Planung zur Stellungnahme unterbreitet.

- Handlungsfeld 2: Pflege der Kulturlandschaft (Mitsprache bei übergeordneten Vorhaben, Entwicklungen und Aufwertungsmassnahmen in der Landschaft und der Landwirtschaft)
- Handlungsfeld 3: Wertschöpfung (Massnahmen zur Stärkung der Landwirtschaft, in Wert Setzung der Schnittstelle von Stadt und Land (z.B. Projekte Grünes Band, Stadtlandmärkte, Naherholung, usw.)
- Handlungsfeld 3: Biodiversität (Erhaltung von Naturräumen respektive Kerngebieten ökologische Infrastruktur und Biodiversität, Fliessgewässer)
- Handlungsfeld 4: Kulturlandtechnik (Meliorationsgebiete, Unterhalt und Sanierung von Drainagen, Vorfluter, usw.)
- Handlungsfeld 5: Wasserstrategie (Bewässerung, Wasserrückhaltung)
- Handlungsfeld 6: Vollzug und Bewirtschaftung (Nachführung Richtplan, Umsetzung, Arbeitsgruppe Landwirtschaft)
- Handlungsfeld 7: Weitere

2.2 RECHTLICHE WIRKUNG

Gemäss Art. 68 Abs. 3 Baugesetz ist der Richtplan Landschaft und Landwirtschaft RPLL verwaltungsanweisend und bindet die Behörden der Gemeinde Kirchlindach. Auf Antrag der Gemeinde wird die Verbindlichkeit auf zustimmende regionale Organe und kantonale Behörden ausgedehnt.

Die Behörden aller Stufen dürfen keine Handlungen vollziehen, die dem Inhalt eines Richtplanbeschlusses zuwiderlaufen. Die Verbindlichkeiten der einzelnen Massnahmen

entsprechend dem jeweiligen Planungs- und Koordinationsstand. Dieser ist in drei Kategorien unterteilt:

- **Vororientierung:** Das betreffende Vorhaben und die konkreten Fragen lassen sich noch nicht in genügendem Masse aufzeigen. Eine Koordination mit weiteren Stellen wird jedoch notwendig werden. Vororientierungen verpflichten die Partner zu einer offenen, gegenseitigen Orientierung.
- **Zwischenergebnis:** Die Planung, bzw. die Koordination sind im Gange und haben bereits zu Zwischenergebnissen geführt. Über das weitere Vorgehen zur Lösung der Aufgabe besteht Übereinstimmung unter den Beteiligten. Zwischenergebnisse binden die Beteiligten im Verfahren.
- **Festsetzung:** Die Koordination unter den Beteiligten ist abgeschlossen und es liegt ein Konsens oder ein formeller Beschluss zur Realisierung des Vorhabens, resp. zu den weiteren Planungsarbeiten und –schritten vor. Festsetzungen binden die Beteiligten in der Sache und im Verfahren. Die raumwirksamen Tätigkeiten von Privaten sind im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren auf ihre Vereinbarkeit mit der kommunalen Richtplanung zu überprüfen.

Nr. 01

UMSETZUNG SCHUTZZONENPLAN

BESCHREIB

Der Schutzzonenplan der Gemeinde Kirchlindach bezeichnet die Kulturlandschaftsgebiete. In diesen Gebieten gilt es, das Kulturland für die nachhaltige landwirtschaftliche Produktion als Grundlage für eine prosperierende Landwirtschaft zu erhalten. Für die zeitgemässe landwirtschaftliche Produktionsverbesserung erforderliche Bauten und Anlagen zum Schutz landwirtschaftlicher Kulturen vor Witterung, Schädlingen und Naturgefahren sollen dazu realisiert werden können. Dieser Grundsatz erfordert im Gegenzug eine sorgfältige und qualitätsvolle Einbettung in die Kulturlandschaft sowie ein entsprechendes Verfahren mit einer Fachberatung.

ZIELSETZUNG

In den Kulturlandschaftsgebieten soll sich die Landwirtschaft den Anforderungen und Ansprüchen sowie der Nachfrage entsprechend entwickeln können. Die für die Produktion und Bewirtschaftung erforderlichen Bauten und Anlagen sollen gut und mit hoher Rücksicht auf die Landschaft eingebettet werden. Sie leisten einen positiven Beitrag an die zukünftige Kulturlandschaft von Kirchlindach. Zur Sicherung dieser Zielsetzung ist eine Fachberatung (i.S. Baureglement Art. 421) zu bestimmen, in welcher zwingend eine in landschaftlichen und landwirtschaftlichen Fragen kompetente Fachperson Einsitz nimmt. Das Fachgremium wird durch die Gemeinde bestimmt. Die Fachperson Landschaft / Landwirtschaft wird auf Antrag der landwirtschaftlichen Gebietsvertreter (nördlicher, mittlerer, südlicher Gemeindeteil) gestützt auf die Anforderungen an das Fachgremium durch den Gemeinderat gewählt.

Wirkungsziel

- Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen fügen sich gut in das Landschaftsbild ein und leisten einen positiven Beitrag an das zukünftige Landschaftsbild.
- Die Bewilligungsverfahren weisen eine hohe Planungssicherheit für die Bauherrschaft auf, indem die Fachberatung der Gemeinde in einem frühen Verfahrensstand (Voranfrage) beigezogen wird.
- Die Landwirtschaft hat mit der Fachperson Landschaft / Landwirtschaft eine Vertretung im Fachgremium.

BETEILIGTE

Beteiligte: Gemeinde, Fachberatung, Fachperson Landschaft / Landwirtschaft, Gebietsvertreter

REALISIERUNG

Kurzfristig Mittelfristig Daueraufgabe

KOORDINATION	<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input type="checkbox"/> Vororientierung
MASSNAHMEN / AUFGABEN	<ul style="list-style-type: none"> - Bestimmung der Fachberatung für das Bauen ausserhalb der Bauzone (Gemeinde) - Bestimmung der Fach- und Vertrauensperson Landschaft / Landwirtschaft im Sinne einer kompetenten Interessenvertretung. - Erarbeitung Pflichtenheft Fach- und Vertrauensperson Landschaft / Landwirtschaft bezüglich Aufgaben und Leistungen, Verfahren, Kompetenzen, Kosten - Inbetriebnahme Beratung gemäss Abschnitt Vorgehen
VORGEHEN	<p>Bauabsichten ausserhalb der Bauzone werden frühzeitig der Fachberatung, respektive der Fach-, Vertrauensperson Landschaft / Landwirtschaft mitgeteilt. Mit ihr werden das Verfahren und das weitere Vorgehen festgelegt, resp. besprochen. Die Fach- und Vertrauensperson Landschaft / Landwirtschaft berät die Bauherrschaft und steht dieser fachlich zur Seite. Die Fach- und Vertrauensperson Landschaft / Landwirtschaft entscheidet darüber, wann und in welcher Form die Fachberatung beigezogen werden soll:</p> <p>a) Im konferenziellen elektronischen Verfahren (z.B. für kleinere Bauten), indem die Fach- und Vertrauensperson Landschaft / Landwirtschaft eine Beurteilung abgibt und die Fachberatung orientiert. Der Fachberatung steht es zu, die Beurteilung zu hinterfragen und die Ausstellung eines ordentlichen Fachberichts resp. die Begleitung des Verfahrens durch die Fachberatung zu verlangen.</p> <p>b) Im ordentlichen Verfahren, indem die Fachberatung am Planungsprozess teilnimmt und einen abschliessenden Fachbericht zu Händen der Bewilligungsbehörde verfasst.</p> <p>Der Einbezug der Fachberatung stützt sich auf das Baureglement der Gemeinde (Baureglement Art. 421).</p> <p>Die Beurteilung stützt sich auf die raumplanerischen Instrumente der Gemeinde (siehe Grundlagen).</p>
ABHÄNGIGKEIT / ZIELKONFLIKT	<p>Die Nutzung ausserhalb der Bauzone richtet sich nach Art. 24 RPG.</p>
GRUNDLAGEN	<ul style="list-style-type: none"> - Inventar Landschaft 1:10'000 - Inventar Natur 1:10'000 - Konzeptplan Landschaft 1:10'000 - Kommunale Grundordnung (Baureglement, Zonenplan, Schutzzonenplan)

3 GENEHMIGUNGSVERMERKE

Öffentliche Mitwirkung vom
bis

Kantonale Vorprüfung vom

Beschlossen durch den Gemeinderat

Der Gemeindepräsident
.....
Werner Walther

Der Gemeindeschreiber
.....
Martin Bieri

Die Richtigkeit dieser Angaben
bescheinigt:
Der Gemeindeschreiber

Kirchlindach,
.....

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

am